



Vereinssatzung des Internationalen Montessori Zentrum München e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationales Montessori Zentrum München e.V.“ Mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts München führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein, e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, d.h. der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) der Betrieb pädagogischer Einrichtungen,
 - (b) die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik,
 - (c) die Förderung und Verwirklichung der integrativen Montessori-Heilpädagogik,
 - (d) die Förderung und Verwirklichung des kulturellen Austauschs.
- (2) Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die Zuwendungen nach § 3 hinausgehen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Gründung und Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten und schulischen Einrichtungen, welche unter anderem auch Kindern mit Behinderung sowie Kindern mit einer fremden Muttersprache (insb. englisch) Plätze anbieten (Satzungszweck zu § 2 (1) (a)-(d)).
 - (b) Information über Möglichkeiten des Unterrichts, der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik durch umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. durch Informationsveranstaltungen und Presseartikel (Satzungszweck zu § 2 (1) (b) und (c)).
 - (c) Hilfe bei der Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik, insb. durch Fortbildungsangebote für Montessori-Pädagogen und durch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen, auch im Ausland durchgeführten Projekten (Satzungszweck zu § 2 (1) (b)-(d)).
 - (d) Förderung von Spezialausbildung von Erzieherinnen/Erziehern entsprechend den Grundsätzen der Association Montessori Internationale, insb. durch das Angebot von Ausbildungen zum Erwerb des Montessori-Diploms sowie von weiterführenden Seminaren und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Montessori- Pädagogik und –Heilpädagogik (Satzungszweck zu § 2 (1) (a)-(d)).
 - (e) Angebot und Förderung des kulturellen Austausches und der internationalen Völkerverständigung im Sinne der UNESCO durch aktive Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und das Treffen mit Mitarbeitern und Kindern aus ausländischen, ähnlich gelagerten pädagogischen Einrichtungen sowie durch wissenschaftliche Zusammenarbeit mit internationalen Universitäten (Satzungszweck zu § 2 (1) (b)-(d)).
 - (f) Umsetzung der Mehrsprachigkeit insbesondere in Bezug auf Deutsch und Englisch, insb. durch die Förderung der Zweisprachigkeit durch mehrsprachige Erziehung in den pädagogischen Einrichtungen, zunächst in den Kombinationen deutsch-englisch (Satzungszweck zu § 2 (1) (d)).

- (8) Der Verein wird darüber hinaus auch im Sinne des § 58 Nr.1-4 AO tätig. Dies bedeutet insbesondere, dass er
- (a) Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft,
 - (b) seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
 - (c) er seine Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt und
 - (d) er ihm gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können Vereinsmitglieder für Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins nach § 2 dienen, eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied wird, wer den Zweck des Vereins unterstützt und Aufgaben zur Realisierung des Projektes übernimmt.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer den Verein passiv, z.B. durch einmalige oder monatliche Spenden, unterstützt.
- (4) Die Aufnahme wird automatisch mit der Abgabe der Anmeldung beantragt.
- (5) Über die Annahme entscheidet das Aufnahmegremium des Vereins.
- (6) Angestellte des Vereins können kein aktives Mitglied werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Aktive und fördernde Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, es sei denn, sie sind Angestellte des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Spenden

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Beitrag wird per Bankeinzug eingezogen.
- (3) Der Verein darf Spenden sowohl in Geld wie auch in Sachleistungen entgegennehmen und hierfür Spendenquittungen erstellen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt ohne Kündigung automatisch mit Ende des Betreuungsverhältnisses, sofern nicht eine Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft beantragt wird. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod, ordentliche Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Die ordentliche Kündigung erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Tod und Ausschluss wirken zum Monatsende.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - (a) der/dem Vorsitzenden
 - (b) der/dem stellvertretende/r Vorsitzenden
 - (c) dem Vorstand Finanzen
Er verwaltet die Vereins- und die Geschäftskasse. Er überwacht und steuert die Einnahmen und Ausgaben, ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht.
 - (d) dem Vorstand Facility
- (2) gestrichen
- (3) Der Vorstand soll bei mehreren Gruppen aus unterschiedlichen Gruppen gewählt werden
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder (gem. §9(1)) gemeinschaftlich vertreten
- (5) Unabhängig von seinem Mitgliedschaftsstatus bleibt ein in den Vorstand gewähltes Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, sofern die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes nicht eine andere Amtszeit beschließt. Die Wahlen erfolgen geheim in getrennten Wahlgängen für jedes Vorstandsmitglied. Die Versammlung kann auch eine Wahl per Handzeichen (für jedes Mitglied des Vorstandes inkl. erweiterten Vorstand) beschließen. Diese Entscheidung darf nur einstimmig erfolgen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Aufgaben, Informationspflichten, Verteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Vorgehensweisen des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, zum Beispiel über
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) die Mitgliedsbeiträge
 - (c) die Auflösung des Vereins
 - (d) die Bildung und Zusammensetzung von Gremien und deren Kompetenzen (z.B. Kuratorium, Aufnahmegremium)
 - (e) einmal im Jahr muss der Bericht des Vorstandes, der Finanzbericht und die Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie ggf. die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (4) Angestellte des Vereins können ohne Stimmrecht zu den Mitgliederversammlungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Es können auch andere Personen ohne Stimmrecht zu bestimmten Sachfragen angehört werden.

§ 10a Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Teil der Mitglieder, wie in der folgenden Staffelung festgelegt, beantragt:
 - (a) bis zu 25 Mitglieder mindestens 1/5
 - (b) bei 25-52 Mitglieder mindestens 1/6
 - (c) ab 53 Mitgliedern mindestens 1/7 der Mitglieder
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfordern unter Voraussetzung von § 10(3) die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern Zweidrittelmehrheit.
- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten, dass vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (4) Die einem Mitglied zustehenden Stimmen können zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied können dabei maximal 3 Stimmen, welche anderen Mitgliedern zustehen, übertragen werden. Dieses ist zu protokollieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann unter Einhaltung der in § 10 und § 11 aufgeführten Regeln beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fungiert die Vorsitzende/ der Vorsitzende als Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in dieser Fassung wird der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2024 zur Abstimmung vorgelegt.